

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus
3003 Bern

per elektronischen Versand an
aoel@bafu.admin.ch

Brugg, 12. September 2019

Zuständig: Steiner Barbara
Sekretariat: Julia Bommer
Dokument: Variante2_Stellungnahme_USG_Finanzier
ungsabhängig_.docx

Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Organismen»: Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes SBV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 15. Mai 2019 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Der SBV schätzt die zunehmende Anzahl von gebietsfremden Organismen als eine grosse Problematik ein, mit einem für die Zukunft unabsehbaren Schadenspotential für Landwirtschaft, Biodiversität und Landschaft. Viele Schädlinge und Krankheiten der Landwirtschaft, deren Bekämpfung die Landwirte vor grosse Schwierigkeiten stellt, sind durch invasive gebietsfremde Organismen wie beispielsweise Feuerbrand, Erdmandelgras oder Kirschessigfliege verursacht. Die frühe Bekämpfung der invasiven gebietsfremden Organismen wird als wichtig erachtet, um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu vermindern. Der SBV erachtet es daher grundsätzlich als wichtig und richtig, Massnahmen für Verhütung, Bekämpfung und Überwachung zu definieren und diese überregional/national/international zu koordinieren.

Die Landwirtschaft ist nicht Verursacherin der Zunahme von invasiven gebietsfremden Organismen, sondern Betroffene. Die invasiven gebietsfremden Organismen werden durch zunehmende Globalisierung, Importe und Reisetätigkeit eingeschleppt. Die landwirtschaftliche Bevölkerung ist nicht die am aktivsten reisende Bevölkerungsschicht, produziert lokal und lebt damit nicht von Importen.

Der SBV fordert daher den Bundesrat auf, eine Finanzierung auf Basis des Verursacherprinzips zu entwickeln, wie in Artikel 2 des USG geregelt und in anderen Bereichen bereits umgesetzt.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Vernehmlassungsvorlage haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 7 Abs. 5^{sexties}

In Ihrem Vorschlag für Art. 7 Abs. 5^{sexties} geht es in der Definition der invasiven gebietsfremden Organismen um Organismen, die «den Menschen, die Tiere oder die Umwelt» gefährden können. In Artikel 1 des USG wird be-

Seite 2 | 3

stimmt, das «Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume» mit dem USG erfasst werden sollen. Der SBV stellt nun fest, dass im neuen Art. 7 Abs. 5^{sexties} die Pflanzen nicht erfasst sind. Der SBV bittet Sie die Formulierung zu prüfen und fordert, dass die Formulierung so gewählt wird, dass im Bereich der Pflanzen und Tiere sowohl die wildlebenden Organismen als auch die Kulturpflanzen und Nutztiere erfasst sind. Im Folgenden unser Vorschlag zur Formulierung.

Art. 7 Abs. 5^{sexties}

Invasive gebietsfremde Organismen sind gebietsfremde Organismen, von denen bekannt ist oder angenommen werden muss, dass deren Ausbreitung die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen oder den Menschen, die Tiere, die Pflanzen oder die Umwelt gefährden kann.

Erläuternder Bericht Kapitel 3.2.2 Geprüfte alternative Finanzierungsmöglichkeit

Im erläuternden Bericht wird die Finanzierung der notwendigen zusätzlichen Bundesmittel durch Einführung einer Abgabe auf Importgüter, die invasive gebietsfremde Organismen enthalten können, diskutiert und verworfen. Aus Sicht des SBV sind die Voraussetzungen für eine alternative Finanzierungsmöglichkeit wie das Verursacherprinzip nach Artikel 2 USG durchaus gegeben, und fordert daher eine Finanzierung gemäss dem Verursacherprinzip.

- Ein Kausalzusammenhang zwischen dem Import solcher Güter und invasiven gebietsfremden Organismen ist, wie Sie im erläuternden Bericht schreiben, grundsätzlich gegeben, da invasive gebietsfremde Organismen per Definition nur mit Hilfe des Menschen in neue Gebiete eingebracht werden können. Aus Sicht des SBV ist somit die Bedingung für eine Kausalabgabe erfüllt. Die Kausalabgabe sollte auf Importgütern sowie auf Reiseverkehr aus Ländern ausserhalb der EFTA- und den EU-Mitgliedstaaten (ohne Überseegebiete) erhoben werden. Damit könnte eine Abgabe nach den Anforderungen für eine Kausalabgabe gestaltet werden.
- Die rechtliche Grundlage dazu ist Artikel 2 des USG: Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür. Da Importe und Reiseverkehr aus den EFTA- und den EU-Mitgliedstaaten (ohne Überseegebiete) nicht finanziell belastet würden, hätte aus Sicht des SBV eine solche Abgabe nicht Steuercharakter und könnte auf Basis von Artikel 2 des USG erhoben werden.
- Gemäss erläuterndem Bericht ist die Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen von allgemeinem öffentlichen Interesse und der Nutzen fällt bei der Allgemeinheit an. Aus Sicht des SBV ist beispielsweise die Entsorgung der Siedlungsabfälle auch von allgemeinem öffentlichem Interesse mit Nutzen bei der Allgemeinheit ein, deren Entsorgung wird aber trotzdem über Gebühren und somit nach dem Verursacherprinzip finanziert.

Erläuternder Bericht Kapitel 3. Auswirkungen

Im erläuternden Bericht werden die Auswirkung auf verschiedenen Ebenen diskutiert: Auswirkungen auf Unternehmen, Haushalte, Forschungsinstitutionen, Gesellschaft, Umwelt und andere. Der SBV vermisst die Diskussion der Auswirkungen auf die Landwirtschaft und fordert, dass der Bundesrat diese Analyse nachliefert und in den erläuternden Berichten zu den erwarteten Verordnungsänderungen die Auswirkungen auf die Landwirtschaft auch diskutiert werden.

Seite 3 | 3

Finanzierung

Was die finanziellen Folgen für die Kantone als auch die Grundbesitzer betrifft, so scheinen sie, obwohl sie relativ bedeutend sind, im erläuternden Bericht eher unterschätzt zu werden. Im Bericht wird nicht erwähnt, wie die Kantone die Durchführung der Massnahmen zu finanzieren haben. Der SBV ist daher besorgt, dass die aktuelle unbefriedigende Situation, dass die Kantone in der Regel nur spezifische Kontrollmassnahmen ergreifen und sich nicht abstimmen (siehe Kapitel 1.3 " Die Lücken des geltenden Rechts" im erläuternden Bericht), bestehen bleibt. Um die gesteckten Ziele zu erreichen, ist es unerlässlich, dass der Bund die notwendigen finanziellen Ressourcen über das Verursacherprinzip generiert und sowohl den Grundeigentümern als auch den Kantonen zur Verfügung stellt.

Schlussbemerkungen

Die finanziellen Mittel, die für die Massnahmen zur Eindämmung der invasiven gebietsfremden Organismen benötigt werden, sind hoch. Sind diese zu knapp bemessen, ist abzusehen, dass sich die Situation trotz grossem Aufwand an Arbeit und Finanzen nicht bessern wird. Daher unterstützt der SBV die vorgeschlagene Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Organismen nur unter den Bedingungen, dass die Finanzierung auf Basis des Verursacherprinzips und damit im Sinn des USG geregelt ist, dass genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen und die Landwirte für die Bekämpfung der invasiven gebietsfremden Organismen und damit für ihre Arbeiten im allgemeinen öffentlichen Interesse entschädigt werden.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor